



Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2020/2021

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Das Land Burgenland gewährt Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland (Stichtag 07.09.2020) haben, zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten in der Heizperiode 2020/2021 einen Heizkostenzuschuss.
- (2) Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt und wird aus Mitteln des Landes Burgenland finanziert.
- (3) Nicht förderfähig sind Personen, deren Aufenthalt in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder in einer stationären Behinderteneinrichtung zumindest anteilig aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird oder deren Hauptwohnsitz ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist.

§ 2 Ausmaß der Förderung

Der Heizkostenzuschuss wird nur **einmalig in Höhe von € 165,-- pro Haushalt** gewährt.

§ 3 Einkommensgrenzen

(1) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der analog zu § 9 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 82/2018 und § 299a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 84/2019 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Die Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2020 – netto

- | | |
|---|------------|
| a) für alleinstehende Personen: | € 918,00 |
| b) für alleinstehende PensionistInnen
(mit mindestens 360 Beitragsmonaten) | € 1.080,00 |
| c) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.377,00 |
| d) pro Kind: | € 177,00 |

e) für jede weitere Person im Haushalt: € 459,00

(2) Als derartige Einkommen sind – mit Ausnahme des Pflegegeldes, des Sozialversicherungsbeitrages, der Wohn- und Familienbeihilfe - anzusehen:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, sowie die Ausgleichszulage;
- Bezug einer Pension, wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt, wobei Kriegsoferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
- Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
- Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet; wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn dieses die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
- Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes)
- Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.
- Lehrlingsentschädigung
- Unterhaltszahlungen

(3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit der/dem Antragsteller/in leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

(4) Alleinstehende PensionistInnen haben als Nachweis der 360 Beitragsmonate einen Versicherungsdatenauszug dem Antrag zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses beizulegen, um die Einkommensgrenze gemäß § 3, Abs. 1, lit. b geltend zu machen. Bei fehlendem Versicherungsdatenauszug gilt die Einkommensgrenze gemäß § 3, Abs. 1, lit. a.

§ 4 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage aller Einkommensnachweise ab **07.09.2020 bis 31.12.2020** bei der zuständigen Gemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen (Beilage 1). Spätere Antragstellungen und Unterlagennachreichungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Eingabe der entsprechenden Daten im Antragsformular.
- (3) Die Anträge sind von den Gemeinden laufend online dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6 – Hauptreferat Soziales, im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank, zu übermitteln.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt der Empfänger des Zuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 5 Kontrolle

Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses in den maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Allgemeines

- (1) Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**.
- (2) Bezieher/innen von Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz (Sozialhilfegesetz) erhalten den gegenständlichen Zuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf negativ zu beurteilen.

(3) Das Wohnsitzgemeindeamt hat sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit 1. September 2020 in Kraft.



Land Burgenland

Antrag auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland 2020/2021

Antragstellung möglich vom 7. September 2020 bis 31. Dezember 2020 in der Wohnsitzgemeinde.

Datum der Antragstellung:

Antragsteller/in

Vorname: Zuname:

Geburtsdatum: Geschlecht: männlich weiblich

Lebensform: alleinstehend
 alleinstehend in Pension mit
360 Beitragsmonaten
 Ehepaar/Lebensgemeinschaft

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder: Anzahl weiterer Personen im Haushalt:

Hauptwohnsitz

PLZ: Gemeinde:

Straße / Nr.:

Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung

Einkommensarten*: selbstständiges Einkommen lt. Bescheid / 12, unselbstständig, Pension, Ausgleichszulage, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Sonstiges

*Einkommen 1 Euro

*Einkommen 2 Euro

*Einkommen 3 Euro

*Einkommen 4 Euro

*Einkommen 5 Euro

Summe sonstiger Einkommen pro Monat Euro

Einkommen gesamt Euro

Auszahlung Bankverbindung

Postbar

Girokonto IBAN: BIC:
(nur bei ausländischer Bankverbindung)

Vorzulegende bzw. erforderliche Beilagen bei Antragstellung bei der Gemeinde

Einkommensnachweis(e) aller im Hauptwohnsitz gemeldeten Personen:

selbstständiges Einkommen lt. Bescheid / 12, unselbstständig, Pension, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Sonstiges

Versicherungsdatenauszug bei alleinstehenden Pensionist/innen mit 360 Beitragsmonaten

Einverständniserklärung

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Wohnsitzgemeinde und die Organe der Bgld. Landesregierung berechtigt sind, die gemachten Angaben bzw. den Sachverhalt jederzeit zu überprüfen.

Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete Vertragsverhältnis (Fördervertrag) verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Förderantrages auf Heizkostenzuschuss beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Die Daten dienen ausschließlich der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Heizkostenzuschuss.

Ich nehme zur Kenntnis, dass zugesprochene Förderungen in Berichten des Landes ohne namentliche Nennungen angeführt werden können.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten dieses vorsehen.

Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

Telefon: 057600-2290

E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at

Internet: www.burgenland.at/datenschutz

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at wenden.

Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass ich die in diesem Antrag angeführten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben eine Rückforderung eines gewährten bzw. bereits ausbezahlten Zuschusses nach sich ziehen.

Ich verpflichte mich weiters, einen nicht gebührenden bzw. zu Unrecht erhaltenen Zuschuss zurückzuzahlen.

.....
Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin